

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 27
-----	--------------------	--------------------	----------------

INHALT

A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	2
A.1	Landratsamt Lörrach . Baurecht, Koordination	2
A.2	Landratsamt Lörrach . Umwelt	2
A.3	Landratsamt Lörrach . Baurecht.....	3
A.4	Landratsamt Lörrach . Landwirtschaft & Naturschutz.....	4
A.5	Landratsamt Lörrach . Brand- und Katastrophenschutz.....	5
A.6	Regierungspräsidium Freiburg . Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	5
A.7	Regierungspräsidium Freiburg . Abteilung Umwelt.....	7
A.8	Regierungspräsidium Freiburg . Referate 54.1 bis 54.4, Außenstelle Donaueschingen.....	7
A.9	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	8
A.10	Polizeipräsidium Freiburg . Führungs- und Einsatzstab	8
A.11	Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Städtebau & Architektur . Planungsamt, Raumentwicklung.....	8
A.12	BUND-Ortsgruppe	8
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	17
B.1	Landratsamt Lörrach . Waldwirtschaft	17
B.2	Landratsamt Lörrach . Flurneuordnung	17
B.3	Landratsamt Lörrach . Vermessung und Geoinformation.....	17
B.4	Landratsamt Lörrach . Verkehr.....	17
B.5	Landratsamt Lörrach . Gesundheit.....	17
B.6	Regierungspräsidium Freiburg . Landesbetrieb Gewässer, Ref. 53.2	17
B.7	Regierungspräsidium Freiburg . Referat 57 . Wasserstraßen	17
B.8	Regierungspräsidium Freiburg . Abteilung Straßenwesen und Verkehr	17
B.9	bnNETZE GmbH	17
B.10	Deutsche Bahn AG . DB Immobilien	17
B.11	ED Netze GmbH.....	17
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern	18
C.1	Bürgerinitiative Wasserkraftwerk am Altrhein - Stellungnahme und Unterschriftenlisten mit insgesamt 341 Unterschriften	18

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 27
-----	--------------------	--------------------	----------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	LANDRATSAMT LÖRRACH & BAURECHT, KOORDINATION (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
A.1.1	Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes, die Belange des Baurechts, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Flurneuordnung, des Straßenwesens, der Gesundheit, der Vermessung und Geoinformation und des Brand- und Katastrophenschutzes.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Verschiedenes Wir bitten uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Wird berücksichtigt. Ergebnismitteilungen aus den Stellungnahmen zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB werden an die jeweiligen Einwender zu gegebener Zeit von der Gemeinde versandt.	
A.2	LANDRATSAMT LÖRRACH & UMWELT (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
A.2.1	Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.3	Gewässer/ Hochwasserschutz Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes bleiben vom Vorhaben unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.4	Altlasten / Bodenschutz Es bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.5	Immissionsschutz		
A.2.5.1	Es bestehen keine Bedenken bezüglich einer Lärmbelastung der Umgebung, wenn die in Kapitel 7 des schalltechnischen Gutachtens des Büros für Schallschutz Dr. Jans aufgeführten Schallschutzmaßnahmen durchgeführt und beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die im Kapitel 7 des Schallgutachtens erwähnten Schallschutzmaßnahmen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen und deren Einhaltung dadurch rechtlich gesichert.	
A.2.5.2	Es wird noch auf folgendes hingewiesen: Anlagen zum Herstellen von Stoffen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung sind genehmigungspflichtige Anlagen i.S. der §§ 4 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V. mit Nr. 4.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Fachreferate 54.1 bis 54.4, wurde im Verfahren beteiligt und hatte keine Bedenken vorzubringen. Siehe Ziffer A.8.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 27
	<p>BlmSchV). Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg. Unter Umständen sind die Anlage oder ihre Nebenanlagen Betriebsbereiche i.S. des § 1 der 12. BlmSchV (Störfallverordnung). Es wird daher empfohlen, auch die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Freiburg, zu hören.</p>		
A.3	<p>LANDRATSAMT LÖRRACH – BAURECHT (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)</p>		
A.3.1	<p>Im vorliegenden Entwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben der "Power to-Gas-Anlage" (PtG) über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen werden. Bei der Gebietsausweisung und den Festsetzungen besteht hierbei keine formale Bindung an den Katalog des § 9 BauGB oder die inhaltlichen und textlichen Regelungen nach der BauNVO und PlanZV. Es empfiehlt sich jedoch, die "Sprache" dieser Regelwerke zu verwenden, da auch Vorhaben, die planungsrechtlich einen Vorhabens- und Erschließungsplan (VEP) als Grundlage haben, mit ihren städtebaulich relevanten Parametern textlich und zeichnerisch konkret beschrieben sein müssen. Dem ist der Plangeber was das Maß der baulichen Nutzung, die Höhe der baulichen Anlagen, die zulässige Grundfläche, die überbaubaren Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft betrifft unter Heranziehung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. den entsprechenden Regelungen nach der BauNVO nachgekommen. Was die Art der baulichen Nutzung betrifft, wurde jedoch keine Regelung in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BauGB getroffen.</p> <p>Es wird empfohlen nochmals zu prüfen, ob es im vorliegenden Fall nicht Sinn machen würde, auch die Art der baulichen Nutzung festzusetzen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PtG und eine Festsetzung als Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 12 BauGB zu treffen. Durch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB als Versorgungsfläche könnte die Versorgungsfunktion der Anlage klar definiert werden bzw. dass die Anlage nicht der gewerblichen Produktion sondern der (Energie)Versorgung dienen soll.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Ein Vorteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es ja gerade, dass er weder an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB, noch an die Gebietskategorien der BauNVO gebunden ist. Als Art der baulichen Nutzung wurde "Power-to-Gas-Anlage" festgesetzt, was der beabsichtigten Anlage entspricht. Es ist nicht ersichtlich, welche signifikanten Vorteile eine Ausweisung als Sondergebiet haben sollte.</p> <p>Die Gemeinde ist nach wie vor der Auffassung, dass die Power-to-Gas-Anlage aus der Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlage im Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p> <p>Die geplante Anlage ermöglicht einerseits mit dem Wasserstoff eine Speicherung alternativ gewonnener Energie, andererseits dient sie aber auch gewerblichen Zwecken, weil es sich bei ED um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt, dass den Wasserstoff verkauft. ED ist wie heute viele Versorgungsträger (z.B. badenova, RWE, Schluchseewerk) kein reines kommunales Versorgungsunternehmen, sondern ist auch gewerblich tätig, da sie Energie in den verschiedensten Formen verkaufen. (vgl. auch A.3.3)</p>	
A.3.2	<p>Auch wenn im weiteren Sinne noch die Entwicklung des Vorhabens aus dem Flächennutzungsplan gesehen werden kann,</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Während das Regierungspräsidium eine Entwicklung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan als ge-</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 27
	<p>könnte es der Rechtssicherheit dienen, den Flächennutzungsplan für den Bereich der geplanten Anlage um die Zweckbestimmung "Power-to-Gas-Anlage" zu ergänzen. Dies könnte durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan im Deckblattverfahren erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 BauGB (u.a. keine Berührung der Grundzüge der Planung) käme auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren in Betracht. Da der Flächennutzungsplan für den betreffenden Bereich ohnehin eine Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität/Trafostation) darstellt, würde die Ergänzung um die Zweckbestimmung "Power-to-Gas-Anlage" die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nochmals unterstreichen.</p>	<p>ben gesehen hatte, beurteilte das Landratsamt die Situation anders und vertrat die Einschätzung, dass aus Rechtssicherheitsgründen eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren in der Weise geändert, dass in die vorhandene Fläche für Versorgungsanlagen zusätzlich die Zweckbestimmung "Power-to-Gas-Anlage"(PtG) aufgenommen wird. Für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit ein 2-stufiges Verfahren gewählt.</p>	
A.3.3	<p>Um die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan sicherzustellen bzw. eine gewerbliche Nutzung, die nicht mehr als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gesehen werden könnte, auszuschließen, sollte in der Begründung noch näher beschrieben werden, welche Endnutzung des Zwischenproduktes Wasserstoff vorgesehen ist (Einsatz als Energieträger oder Ausgangsstoff für gewerbliche Nutzung) bzw. wer Endabnehmer des produzierten Wasserstoffes sein wird, um eine klare Abgrenzung zwischen einer Versorgungsanlage und einem Gewerbebetrieb darzustellen.</p>	<p>Versorgungsunternehmen sind charakterisiert als Betriebe, die die Infrastruktur zur öffentlichen Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung des Lebens in modernen Gesellschaften vorhalten und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Betriebe der Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung. Die Herstellung von Wasserstoff ist eine Form der Gasversorgung und ermöglicht zudem die Speicherung der durch Wasserkraft gewonnenen Energie. Ob es sich dabei auch um eine gewerbliche Nutzung handelt, spielt für die Zuordnung zu einem Versorgungsbetrieb - wie auch bei anderen Arten von Versorgungsbetrieben - keine Rolle.</p>	
A.4	<p>LANDRATSAMT LÖRRACH & LANDWIRTSCHAFT & NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)</p>		
A.4.1	<p>Zur Gewinnung von erneuerbaren und umweltfreundlicher Energie beabsichtigt die Energie-Dienst eine Elektrolyseanlage zu bauen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzung hierzu zu schaffen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Power-to-Gas-Anlage" aufgestellt. Zum in der frühzeitigen Beteiligung zu Verfügung gestellten Scopingpapier für den Umweltbericht wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.4.2	<p>Die Aufstellung des VEP ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist. Hierzu wurde im zur Verfügung gestellten Scopingpapier der entsprechende Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad festgelegt. Das darin geplante Vorgehen ist plausibel und nachvollziehbar, zumal der Eingriffsumfang und -stärke für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie das Schutz-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 27
	gut Boden im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung noch ermittelt werden soll.		
A.4.3	Wie im Scopingpapier entnommen werden kann, wurde das neue Planungsgebiet als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Fallenberg Ost festgesetzt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass neben dem Ausgleich für den neu entstehenden Eingriff durch die Umsetzung des VEP Power-to-Gas-Anlage, auch eine zusätzliche Kompensation für den Wegfall dieser Ausgleichsmaßnahme entsprechend erfolgen muss.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der im Plangebiet aktuell tatsächlich vorhandene Biotoptyp (artenarme Magerwiese) ist im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz nicht zu berücksichtigen. Mit Bezug zu § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB ist im Plangebiet derjenige Biotoptyp als Bestand in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu berücksichtigen, der im Rahmen des Grünordnungsplans für den Bebauungsplan Fallberg Ost dort bereits geplant ist. Dabei handelt es sich um ein Kiesbiotop. Durch die Entwicklung eines Kiesbiotops auf Teilen unbebauter Flächen im Plangebiet werden die Eingriffe verringert.	
A.4.4	Der im Scopingpapier aufgeführten Argumentation zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Nähe befindlichen Schutzgebiete, kann zugestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.5	Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist plausibel und nachvollziehbar.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.6	Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt aufgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können. Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte. Die im Scopingpapier gemachten Prüfungen und Aussagen sind nachvollziehbar und plausibel.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden auch im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt.	
A.5	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
A.5.1	Dem Bebauungsplan kann ohne Einwände zugestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 08.03.2017)		
A.6.1	Geotechnik		
A.6.1.1	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 27
	darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.		
A.6.1.2	<p>Sofern für das Plangebiet weder ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, ein Baugrundgutachten noch ein geotechnischer Bericht vorliegt, empfiehlt das LGRB auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von Auenlehmen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. 2. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. 3. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Anregungen werden als Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
A.6.2	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.3	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.4	<p>Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.5	<p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.6	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundver-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 27
	<p>hältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
A.7	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG UMWELT (Schreiben vom 13.03.2017)</p>		
A.7.1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die naturschutzfachliche- und rechtliche Zuständigkeit grundsätzlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach liegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.7.2	<p>Laut den Ausführungen im Bericht zur <i>„Aufstellung des Bebauungsplans „Power-to-Gas-Anlage“ in Grenzach-Wyhlen - Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Scopingpapier)“</i> von faktorgrün kommen die Gutachter zum Ergebnis, dass gemäß FFH-Prüfung auch keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des ca. 120 m östlich gelegenen FFH-Gebiets <i>„Wälder bei Wyhlen“</i> und des in diesem Bereich identischen Naturschutzgebiets <i>„Altrhein-Wyhlen“</i> gegeben ist.</p> <p>Diese Auffassung wird von uns zunächst nur hinsichtlich der Anlage- und eingeschränkt auch der betriebsbedingten Beeinträchtigungen im engeren Sinn geteilt.</p> <p>Unklar ist u.E. derzeit, wie die Zuwegung des Schwerlastverkehrs während der Bau- und Betriebsphase erfolgt.</p> <p>Sofern diese über die Straße am Rande des NSG-/FFH-Gebiets erfolgt, dürfte u.U. die Wirkungsabschätzung auf die Schutzgebiete /Schutzziele anders zu bewerten sein. In diesem Fall wäre eine weitere Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde am Verfahren angezeigt.</p>	<p>Während Bau- und Betriebsphase werden sich LKW auf einer Strecke von ca. 300 m in fünf bis 30 m Entfernung vom westlichen Rand des besagten NSG/FFH-Gebiet bewegen. Während der der Betriebsphase ist dabei mit einem durchschnittlichen täglichen Aufkommen von maximal 1,5 LKW zu rechnen. Während der Bauphase wird sich das Verkehrsaufkommen entsprechend der Bautätigkeiten einstellen. Während der Bauphase ist für den Erdaushub für 2 Tage mit einer Spitze von bis zu 15 LKW pro Tag zu rechnen. Für die Halle ist für 2 Tage mit bis maximal 15 LKW pro Tag sowie für weitere 3 Tage mit maximal 5 LKW je Tag zu rechnen. Über die gesamte Bauzeit ist das Verkehrsaufkommen durchschnittlich ähnlich hoch wie während des Betriebes (maximal 1,5 LKW pro Tag).</p> <p>Aufgrund der bestehende Vorbelastung der Strecke u.a. im Rahmen der Naherholung (Autos, Radfahrer, Fußgänger u.a. mit Hunden) ist durch den vorhabensbedingten LKW-Verkehr nicht mit einer erheblichen Zusatzbelastung und damit nicht mit einer vorhabensbedingt erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele der Schutzgebiete zu rechnen. Dies wird im Umweltbericht näher erläutert.</p>	
A.8	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – REFERATE 54.1 BIS 54.4, AUßENSTELLE DONAUESCHINGEN (Schreiben vom 14.03.2017)</p>		
A.8.1	<p>Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan <i>„Power-to-Gas-Anlage“</i> in Grenzach-Wyhlen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.8.2	<p>Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 27
	Störfall-Anlagen.		
A.9	INDURSTRIE- UND HANDELSKAMMER HOCHRHEIN-BODENSEE (Schreiben vom 09.03.2017)		
A.9.1	Wir haben keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.2	Begründung: Mit dem kontinuierlich wachsenden Ausbaus der erneuerbaren Energien, gewinnt die Energiespeicherung, zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, zunehmend an Bedeutung. Eine Option für die Langzeitspeicherung ist die chemische Energiespeicherung mit dem Power-to-Gas-(PtG)-Verfahren, bei welchem Stromüberschüsse im Erdgasnetz gespeichert werden können. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen hat in öffentlicher Sitzung am 31.1.2017 beschlossen, diese moderne Technologie zu nutzen und eine entsprechende Elektrolyseanlage mit einer maximalen Leistung von 2 MW zu bauen, die von der Energiedienst AG betrieben werden soll. Aus den vorgelegten Unterlagen entnehmen wir, dass den Belanges des Umweltschutzes umfassend Rechnung getragen wird. Wir haben daher zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift "Power-to-Gas-Anlage" weder Bedenken oder Anregungen anzumerken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10	POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG – FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB (Schreiben vom 10.02.2017)		
A.10.1	Verkehrliche Belange sind nicht betroffen, da die Erschließung über das bereits bestehende Betriebsgelände erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11	BAU- UND VERKEHRSDPARTEMENT DES KANTONS BASEL-STADT, STÄDTEBAU & ARCHITEKTUR – PLANUNGSAMT, RAUMENTWICKLUNG (Schreiben vom 20.03.2017)		
A.11.1	Die Unterlagen wurden vom Amt für Umwelt und Energie, der Stadtgärtnerei sowie dem Planungsamt geprüft. Wir können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen zum geplanten Vorhaben haben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12	BUND-ORTSGRUPPE (Schreiben vom 31.03.2017)		
A.12.1	Zusammenfassung Die geplante Anlage zur Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse auf dem Betriebsareal der Firma Energiedienst AG (Wasserkraftwerk Wyhlen) beinhaltet Chancen und Risiken. Beide Aspekte benötigen eine sorgfältige Prüfung, um die angestrebten überwiegenden Vorteile für die Gemeinde Grenzach-Wyhlen sowie eine zuverlässige Vermeidung nicht akzeptabler Risiken	Wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierte technische Prüfung bzw. auch die Risikoabschätzung des Betriebes erfolgt im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier können ggf. auch Auflagen und Restriktionen erfolgen. Die zuständigen Referate 54.1 bis 54.4 wurden am Bebauungsplanverfahren beteiligt und haben keine	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 27
	<p>eindeutig feststellen zu können. Nur dieses Resultat der Prüfungen würde die Aufstellung des Bebauungsplans tatsächlich rechtfertigen und dem öffentlichen Interesse entsprechen.</p> <p><u>Planungsgrundlagen</u></p> <p>Regionalplan, Flächennutzungsplan der Gemeinde Grenzach-Wyhlen; weitere Referenzen in der verfügbaren Dokumentation.</p> <p>Verfügbare Dokumentation (jeweils aktuelle Versionen):</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Abgrenzung VBPL Power-to-Gas (2) Planzeichnung (3) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften (4) Vorhaben- und Erschließungsplan (5) Begründung mit gesondertem Umweltbericht-Scopingpapier (6) Schalltechnisches Gutachten 	<p>Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p>	
A.12.2	<p>Zu 1. Abgrenzung VBPL Power-to-Gas:</p> <p>Die umrandete Fläche ist als Ausgleichsfläche des bestehenden Bebauungsplans Fallberg- Ost mit der Charakterisierung ‚Kies-Biotop‘ festgelegt. Es handelt sich um einen Nutzungskonflikt, welcher frühzeitig geklärt werden muss. Im Falle einer Nutzung der gleichen Fläche für den neu geplanten BP P2G-Anlage müsste der BP Fallberg-Ost entsprechend geändert und eine äquivalente Ausgleichsfläche neu definiert werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan ‚Fallberg Ost‘ müsste geändert werden, wenn die besagte Ausgleichsfläche durch eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert worden wäre, was jedoch nicht der Fall ist. Die Ausgleichsfläche ist durch einen Grundbucheintrag gesichert, welcher entsprechend der Planung geändert wird. Die neu festzulegende Ausgleichsfläche wird ebenfalls rechtlich gesichert.</p>	
A.12.3	<p>Zu 2. Planzeichnung:</p> <p>Die Planzeichnung sollte auch Angaben zu den Höhen der zwischen der Power-to-Gas-Anlage und der Wohnbebauung liegenden Gebäude sowie von sonst relevanten Einrichtungen enthalten, um deren abschirmende Effekte einschätzen zu können.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Schalltechnische Einwirkungen auf die umliegende Wohnbebauung wurden durch ein schalltechnisches Gutachten geprüft. Eine Darstellung der Höhen der Umgebungsbebauung ist im einem Bebauungsplan nicht üblich und auch nicht notwendig, da abschirmende Effekte in der Regel durch eigenständige Gutachten überprüft werden.</p>	
A.12.4	<p>Zu 3. Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften</p> <p>Bebauungsvorschriften</p>		
A.12.4.1	<p>1.1; Bedingte Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Power-to-Gas-Anlage</p> <p>Das Gebiet ist als eine Ausgleichsfläche des BP Fallberg-Ost festgelegt (siehe Zu 1.). Im Falle einer Einschränkung dieser Ausgleichsfläche durch den BP P2G-Anlage müsste die Zulässigkeit dieser Nutzung als ‚Kies-Biotop‘ in diesem BP P2G-Anlage eindeutig dokumentiert werden. Der Eingriff in die Ausgleichsfläche müsste außerdem minimiert werden.</p>	<p>Die bereits zulässige Nutzung der besagten Fläche als Kies-Biotop wird im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan ‚Fallberg-Ost‘ dokumentiert und ist rechtlich durch einen Grundbucheintrag gesichert. Der Eingriff in die Fläche des Plangebiets wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz als Eingriff in ein Kiesbiotop bewertet und durch eine neue Ausgleichsfläche kompensiert. Durch die Entwicklung eines Kiesbiotops auf Teilen unbebauter Flächen im Plangebiet werden die Eingriffe verringert.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 27	
A.12.4.2	<p>1.2; Art der baulichen Nutzung</p> <p>Die Angaben zur geplanten maximalen elektrischen Leistung der P2G-Anlage sind in der Dokumentation nicht konsistent. Im Abschnitt 2.1 (Bebauung) der Begründung Teil 1 werden zwei Elektrolyseure mit einer maximalen elektrischen Leistung von insgesamt 1,3 MW beschrieben. Die beiden Gutachten zum Lärm und zur xx Beurteilung der Umweltwirkungen xx beziehen sich eindeutig auf diesen kleineren Leistungs-Wert. Eine wesentlich erhöhte, maximale elektrische Leistung von 2 MW würde daher durch die vorliegenden Gutachten nicht ausreichend gestützt.</p> <p>Die P2G-Anlage ist durch die Festlegung der maximalen elektrischen Leistung nicht ausreichend charakterisiert. Für die wichtige Einschätzung der Störfall-Risiken des Betriebs der P2G-Anlage ist die maximal pro Tag zu produzierende Menge Wasserstoff wesentlich präziser und zutreffender. Diese Angabe muss sich daher in der Dokumentation als verbindlicher Grenzwert ebenfalls finden.</p> <p>Die maximal geplante elektrische Leistung sollte außerdem in die maximal produzierte Menge Wasserstoff in verschlossenen Räumen der Anlage umgerechnet werden, weil diese Menge das eigentliche Störfall-Risiko des Betriebs der Anlage charakterisiert.</p>	<p>Die Angabe der geplanten maximalen elektrischen Leistung in der Begründung und den beigefügten Gutachten bezieht sich auf das nun geplante Vorhaben der Power-to-Gas-Anlage. Bei einer Erweiterung der Leistung der Anlage müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und eventuelle Auswirkung auf die Umgebung durch ergänzende Gutachten untersucht werden.</p> <p>Beantragt ist eine Anlage mit einem Elektrolyseur mit einer Anschlussleistung von 0,9 MW entsprechend 220 Nm³/h sowie einem Elektrolyseur mit einer Anschlussleistung von 0,35 MW entsprechend 80 Nm³/h. Hilfsaggregate wie Lüftung, Kompressor usw. führen zu einer elektrischen Gesamtleistung von ca. 2 MW.</p> <p>Die Anlage ist von der Störfallverordnung nicht betroffen. Darin werden maximal 2.000 kg Wasserstoff gespeichert. Dies wurde in der im immissionsschutzrechtlichen genehmigungsverfahren vorgelegten Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.</p>		
A.12.4.3	<p>1.6; Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>Die genannten Maßnahmen sind aufgrund der Festlegung der Fläche als Kies-Biotop und Ausgleichsfläche des BP Fallberg-Ost nicht ausreichend (siehe Zu 1.). Bei einer teilweisen Umnutzung der Fläche für den BP P2G-Anlage müsste die Restfläche als Kies-Biotop aufgewertet und entsprechend gepflegt werden. Die Aufwertung müsste sich auf zu schützende Pflanzen- und Tierarten konkret beziehen, deren Ansprüche an den Lebensraum mit einem Betrieb der P2G-Anlage langfristig verträglich ist. Verbleibende Einschränkungen müssten auf anderen, geeigneten Flächen entsprechend ausgeglichen werden.</p> <p>Die Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren in der Nähe der P2G-Anlage sollten erheblich erweitert werden (z.B. Lärm, Licht, Erschütterungen).</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Durch die Entwicklung eines Kiesbiotops auf Teilen unbebauter Flächen im Plangebiet werden die Eingriffe verringert.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird die besondere artenschutzfachliche Funktion des Kies-Biotops durch eine Ökopunkte-Aufwertung des potentiellen Bestandsbiotops berücksichtigt. Das verbleibende Ökopunkte-Defizit wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Aufwertung eines Teiles des Plangebietes als Kiesbiotop kommt artenschutzfachlich besonders auf Pionier-Rohbodenhabitatspezialisierten Insektenarten zugute.</p> <p>Bei Beachtung der im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch/Gesundheit oder des Schutzguts Tiere zu rechnen.</p>		
A.12.4.4	<p>2.1; Äußere Gestaltung baulicher Anlagen I Dächer</p>	<p>In den Bauvorschriften sind die aus städtebaulicher Sicht notwendigen Regelungen zur äüße-</p>		

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 27
	<p>Die äußere Gestaltung der Anlagen sollte vor allem auf eine Minimierung der Belastungen durch den Betrieb der Anlage sowie der Risiken durch Unfälle und Störfälle zielen. Im Resultat müssen die Belastungen und die Risiken durch den Betrieb der Anlagen langfristig erträglich und nicht erheblich oder gar kritisch sein.</p> <p>Die größte Gefährdung für Menschen und Wildtiere stellen wahrscheinlich Störfall-Risiken beim Betrieb der P2G-Anlage dar. Diese Risiken müssen vor allem durch eine geeignete Konstruktion der Anlage, eine Begrenzung der produzierten Menge Wasserstoff und einen sicheren Betrieb der Anlage auf ein langfristig ungefährliches Niveau abgesenkt werden.</p> <p>Den größten Bedarf an geeigneten Schutzmaßnahmen würden Menschen und Wildtiere innerhalb des Betriebsareals haben. Hierfür muss insbesondere die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen einen wichtigen Beitrag leisten, welcher in der Dokumentation konkretisiert werden sollte.</p>	<p>ren Gestaltung baulicher Anlagen in angemessener Weise formuliert. Es ist nicht ersichtlich, wie die äußere Gestalt der Anlage zur Minimierung von Belastungen beitragen soll. Im Übrigen ist aufgrund der bauantragsreifen Unterlagen, die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegen, die äußere Gestalt der Anlage hinreichend konkretisiert.</p> <p>Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um einen Störfallbetrieb bzw. um einen Betrieb mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen. Dies wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Eventuelle notwendige Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p>	
A.12.4.5	<p>2.3; Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke</p> <p>Die nicht bebauten Flächen müssen entsprechend der früher festgelegten Nutzung als Kies- Biotop soweit wie möglich erhalten, durch geeignete Pflege aufgewertet oder wiederhergestellt werden. Die geeignete Pflege der Flächen muss dokumentiert und überprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Durch die Entwicklung eines Kiesbiotops auf Teilen unbebauter Flächen im Plangebiet werden die Eingriffe verringert. Verbleibende Defizite bezüglich Eingriffen in das Schutzgut Biotop werden aus dem Ökokonto des Energiedienstes ausgeglichen. Die Überprüfung der Pflege der Fläche wird von der Gemeinde durchgeführt.</p>	
A.12.4.6	<p>2.4; Einfriedigungen</p> <p>Die Gestaltung der Einfriedigungen muss sich vor allem an den einer möglichst weitgehenden Sicherung der Anlage durch Einwirkungen von außerhalb (Anlagen, Betriebsareal) wie auch Wirkungen des Betriebs der Anlage auf Außerhalb orientieren (s. Bemerkungen zu 2.1). Erhebliche oder kritische Risiken für Menschen und Wildtiere außerhalb des Betriebsareals müssen langfristig sicher vermieden werden. Die erforderlichen Maßnahmen müssen durch ein geeignetes Gutachten dokumentiert werden.</p>	<p>Siehe Ziffer A.12.4.4.</p>	
A.12.5	<p>Begründung Teil 1 (Städtebau)</p>		
A.12.5.1	<p>1.1; Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung</p> <p>Die zusätzliche Nutzung der regenerativen Energie des Wassers ist aus der Dokumentation als konkret verfolgtes Ziel nicht ersichtlich (z.B. durch zusätzlich genutzte Leistungspotenziale). Daher ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit das Vorhaben</p>	<p>Zur Herstellung des Wasserstoffs wird ausschließlich Strom genutzt, der aus Wasserkraft stammt. Dieser Wasserstoff ist in seiner Reinheit für den Betrieb von Brennstoffzellenfahrzeugen und -zügen geeignet. Die Abwärme der Anlage soll in ein Nahwärmenetz eingebracht werden. Auch in der Industrie wird viel Wasserstoff verwendet, der sonst ggf. nicht CO2-frei produziert wird. Dieses Projekt dient damit insbeson-</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 27
	<p>einen tatsächlichen Beitrag zur Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen leistet. Dieser Nutzen sollte jedoch in der Dokumentation präzisiert werden.</p> <p>Weder das Verfahren zur Erzeugung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser noch dessen Verteilung sind ohne weiteres klimaneutral. Der Beitrag zum Klimaschutz hängt vielmehr entscheidend von minimierten Belastungen bei der Produktion und Verteilung ab. Daher sollten diese Aspekte als Teil des Vorhabens auch konkret erwähnt werden.</p> <p>Das Ziel einer sinnvollen Ausnutzung bestehender Flächenpotentiale innerhalb des Betriebsgeländes für das Vorhaben P2G-Anlage wird durch die als Ausgleichsflächen (Kies-Biotope) des BP Fallberg-Ost festgelegten Flächen eingeschränkt. Eine Lösung des Nutzungskonfliktes kann in anderen, geeigneten Flächen für den Ausgleich des BP Fallberg-Ost oder des Vorhabens P2G-Anlage bestehen. Der Entscheid sollte im Rahmen des Scoping getroffen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich, dass das Vorhaben dem Ziel der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen dient. Die Verfolgung dieses Zieles sollte ausreichend begründet werden.</p> <p>Das Ziel einer befriedigenden Bewältigung der Eingriffe durch das Vorhaben in Natur und Landschaft ist unklar und sollte daher nachvollziehbar begründet werden. Die zu bewältigenden Eingriffe müssen die auf dem Betriebsareal schon bestehenden Ausgleichsflächen einbeziehen.</p>	<p>dere der CO2-Reduzierung in den Sektoren Verkehr und Wärme. Weiterhin soll die Begleitforschung die Elektrolyse an sich wirtschaftlicher werden lassen. Nicht zuletzt wird die Anlage Systemdienstleistungen anbieten und damit die Integration des steigenden Anteils an erneuerbaren Energien in den Verteilnetzen unterstützen.</p> <p>Das verbleibende Ökopunkte-Defizit bzgl. der Schutzgüter Biotope und Boden wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen. Diese wird im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind u.a. auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen, sowie u.a. auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Die Energiedienst Holding AG beschäftigt rund 840 Mitarbeiter, davon sind 40 Auszubildende. Die Weiterentwicklung bestehender Betriebe und Unternehmen trägt wesentlich dazu bei, dem Abwandern von Firmen entgegenzuwirken bzw. eine wirtschaftliche Entwicklung bestehender Firmen positiv zu unterstützen und damit Arbeits- und Ausbildungsplätze an bestehenden Standorten zu sichern. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen unterstützt mit Aufstellung des Bebauungsplans die positive wirtschaftliche Entwicklung einen ansässigen Betriebs.</p> <p>Durch im Rahmen der Umweltprüfung konzipierte Verminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen. Die im Plangebiet bestehenden Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan sFallberg-Ost% werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>	
A.12.5.2	<p>1.2; Abgrenzung, Lage und Größe des Plangebietes</p> <p>Die Feststellung, dass das Gebiet brach liegt trifft nicht zu. Das Gebiet ist vielmehr als eine Ausgleichsfläche für den BP Fallberg-Ost festgelegt. Die beschriebene, intensive Pflege entspringt nicht den Erfordernissen für ein Kies-Biotop. Der Text sollte entsprechend geändert werden.</p>	<p>Im Rahmen des Scoping wurde folgendes beschrieben: sDas Plangebiet wird geprägt vom Vegetationstyp Wiese. Die vegetationskundliche Betrachtung (im Spätherbst 2016) zeigt, dass es sich um eine mäßig artenreiche Magerwiese im Übergang zu Fettwiese handelt. Die Vegetationsdecke besteht aus Kräutern und Gräsern (u.a. Bromus erectus).</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung wird als Ausgangszustand das geplante Kies-Biotop zu Grunde gelegt. Das durch die Überplanung von großen Teilen des</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 27
		Kies-Biotops entstehende Ökopunkte-Defizit wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ausgeglichen.	
A.12.5.3	<p>1.4; Planungsverfahren</p> <p>Die BUND-Ortsgruppe wurde als TÖB außer den Behörden ebenfalls aufgefordert, zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen. Der Text sollte entsprechend korrigiert werden, sofern die Aufforderung den Erfordernissen entsprach.</p>	Wird berücksichtigt, Träger öffentlicher Belange werden ebenfalls aufgeführt.	
A.12.5.4	<p>1.6; Flächennutzungsplan</p> <p>Die geplante Anlage entspricht nicht der Zweckbestimmung im gültigen Flächennutzungsplan (FNP). Daher wird der FNP im Parallelverfahren geändert. Der Text sollte entsprechend geändert werden.</p>	Wird berücksichtigt, der Textbaustein wird entsprechend geändert.	
A.12.5.5	<p>2.1; Geplante Bebauung</p> <p>Die Beschreibung der Bebauung bestätigt, dass eine Anlage für zwei Elektrolyseure mit einer gesamten maximalen Leistung von 1,3 MW geplant wird. Das Konzept der Anlage wird allerdings nur durch die unterschiedlichen Anforderungen an den Betrieb begründet. Eine Begründung für die elektrische Leistung beider Elektrolyseure fehlt und sollte in der Dokumentation ergänzt werden. Die Begründung sollte als essentielle Festlegung die maximale Menge des täglich sicher zu produzierenden Wasserstoff enthalten. Die Risiken durch zündfähige Gemische aus Wasserstoff und Sauerstoff in geschlossenen Räumen der Anlage sollten durch ein Fachgutachten frühzeitig abgeklärt werden.</p>	<p>Die Leistung war durch die Ausschreibung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes (Leuchtturmprojekt PowerToGas Baden-Württemberg) vorgegeben. Sie ist auch für Energiedienst als erste Anlage passend, da es eine kleine Wasserstoffanlage ist, und damit Absatzverträge bzw. Kundenbeziehungen langsam aufgebaut werden können. Die technische Dokumentation kann im Genehmigungsverfahren nach BImSchG eingesehen werden.</p> <p>Sicherheitsrelevante Aspekte können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p>	
A.12.5.6	<p>2.2; Städtebauliche Auswirkungen und alternative Standorte</p> <p>Es wird wahrscheinlich aufgrund bisher ungeklärter Sicherheitsrisiken durch einen Betrieb der P2G-Anlage am geplanten Standort sehr unsicher sein, ob Besuchende weiterhin das Betriebsareal wie bisher betreten können. Auch die Sicherheitsrisiken hinsichtlich einer weiteren Benutzbarkeit des öffentlichen Weges über den Rhein sollten frühzeitig abgeklärt werden.</p> <p>Auch die Nähe der geplanten P2G-Anlage dem Wohngebiet, welches im Norden direkt</p>	<p>Der weiteren Nutzung des öffentlichen Weges über den Rhein stehen keinerlei Sicherheitsrisiken entgegen. Dies stellt das Genehmigungsverfahren und die einzureichenden Gutachten sicher. Dies wurde auch vom Vertreter des RP Freiburg an der Bürgerinformationsveranstaltung im November 2016 so bestätigt. Die Anlage selber wird im Zuge von Kraftwerkführungen ebenfalls zu besichtigen sein.</p> <p>Die Möglichkeit einer erhöhten Nutzung elektrischer Leistung wird am Standort keineswegs eingeschränkt, da sowohl die Leistung der Anlagen als auch die benötigte Bezugsleistung im geplanten Gewerbegebiet viel zu gering sind, um Einschränkungen auszulösen.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt auf dem bestehenden Betriebsgelände der EnergieDienst AG. Die geplante</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 27
	<p>an das Betriebsareal angrenzt, schränkt die Möglichkeiten einer erhöhten Nutzung von elektrischer Leistung erheblich ein. Die Energiedienst AG sollte daher auch nach alternativen Standorten Ausschau halten und diese erweiterte Prüfung z.B. von anderen Flusskraftwerken am Hochrhein auch dokumentieren.</p>	<p>Power-to-Gas-Anlage fügt sich in das bestehende Ensemble mit seinen technischen Anlagen gut ein, so dass davon ausgegangen wird, dass der Standort des Vorhabens aus städtebaulicher Sicht vertretbar ist. Da es sich bei dem Gebiet nördlich des Plangebietes um ein Mischgebiet handelt, das auch zu einem gewissen Teil aus Gewerbebetrieben besteht, direkt nordwestlich des Betriebsgeländes darüber hinaus ein Gewerbegebiet liegt, wird davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben gut in die Umgebung einfügt und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen haben wird.</p> <p>Das Betriebsgelände wird nachverdichtet, was das gewerbliche Erscheinungsbild weiter stärken wird. Die Aussichtssituation von der Straße sAm Wasserkraftwerk%auf den Rhein wird durch die maximal 7,50 m hohe Anlage nur minimal beeinträchtigt, da die Straße deutlich oberhalb des Werksgeländes liegt. Die Nachverdichtung bestehender Flächen ist dabei aus ökologischer Sicht sinnvoll, da dies zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden beiträgt und der Flächenverbrauch von bisher unbesiedelten bzw. landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen im Außenbereich eingedämmt werden kann.</p> <p>Die schalltechnischen Auswirkungen auf das nördlich gelegene Gebiet wurden untersucht. Ergebnis des Gutachtens ist, dass . unabhängig von der Lärmvorbelastung durch benachbarte Anlagen (z.B. Wasserkraftwerk) . ein unzulässiger Immissionsbeitrag der geplanten Power-to-Gas-Anlage auf die nächstbenachbarte Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden an den nächstgelegenen Immissionsorten deutlich unterschritten.</p> <p>Für die vorgesehene Power-to-Gas-Anlage wurde die Verlagerung der Anlage auf das Areal der BASF Grenzach im Ortsteil Grenzach diskutiert. Auch hier könnten Synergien der bestehenden Anlagen effektiv genutzt werden, wie z.B. bestehende Erschließung, Gleisanschlüsse, Sicherheitskonzepte oder auch eine Direktabnahme über die BASF. Die hier vorgesehene Power-to-Gas-Anlage basiert allerdings auf einer direkten Zusammenarbeit mit dem bestehenden Wasserkraftwerk. Nur durch eine direkte Abnahme und Nutzung regenerativ hergestellter Energie kann die Produktion von Wasserstoff klimaneutral betrieben werden. Das nun vorgesehene Werksgelände der EnergieDienst ist bereits im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass hier keine zusätzlichen Kosten für Erschließung oder die Nutzung fremder Flächen anfallen.</p> <p>Durch die Nähe zu den bestehenden Betriebsgebäuden und Anlagen zur Energieerzeugung und durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse ergeben sich für die geplante Power-to-Gas-Anlage daher keine direkten Standortalternativen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 27
A.12.5.7	<p>2.3; Schalltechnische Auswirkungen und Ausführungsanforderungen</p> <p>Das Gutachten basiert auf Randbedingungen, welche zumindest teilweise nicht nachvollziehbar sind, weil sie auf mündlich von den Vorhabenträgern kommuniziert wurden. Dies ist nicht ausreichend. Alle Informationen, welche als Grundlagen des Gutachtens verwendet wurden, müssen schriftlich dokumentiert und als Quellen im Gutachten angegeben werden. Soweit die technischen Informationen zu den Apparaturen von anderen Herstellern übernommen wurden, müssen auch diese als Quellen angegeben werden.</p> <p>Insbesondere die Begrenzbarkeit und Begrenzung der Schallemission der einzelnen betriebstechnischen Anlagen auf bestimmte Werte des Schall-Leistungspegels sollte noch weiter belegt werden.</p>	<p>Wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung einer unzulässigen Lärmeinwirkung auf die Nachbarschaft ist die Begrenzung der Schall-Leistung einzelner betriebstechnischer Anlagen. Die im schalltechnischen Gutachten berücksichtigten Schall-Leistungspegel wurden vom Vorhabenträger bzw. der Haas Engineering GmbH & Co. KG zwar benannt, aber nicht im Detail belegt. Deshalb wurde in Abschnitt 7 "Schallschutzmaßnahmen" des Gutachtens explizit eine entsprechende Begrenzung der Schall-Leistungspegel einzelner betriebstechnischer Anlagen gefordert. Der Vorhabenträger kennt diese Vorgaben und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag.</p>	
A.12.6	<p>Zu 5. Begründung mit gesondertem Umweltbericht . Scopingpapier</p>		
A.12.6.1	<p>1.2; Rechtliche Vorgaben</p> <p>Die BUND-Ortsgruppe wurde als TOB, zusätzlich zu den Behörden, ebenfalls um eine Stellungnahme zum Umfang und dem Detaillierungsgrad einer Prüfung der Umweltbelange gebeten. Falls diese Vorgehensweise korrekt ist, sollte sie auch in der Dokumentation so angegeben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.6.2	<p>1.5; Beschreibung der aktuellen Nutzung</p> <p>Das Plangebiet ist als Ausgleichsfläche für den BP Fallberg-Ost bereits seit dem Jahr 2006 festgelegt. Es sollte zu einem Kies-Biotop aufgewertet und entsprechend gepflegt werden. Die vegetationskundliche Betrachtung im Spätherbst 2016 weist darauf hin, diese Aufwertung und geeignete Pflege offenbar in dem Zeitraum von 10 Jahren nicht stattgefunden hat. Damit ist der Ausgleich für den im Jahr 2006 in Kraft gesetzten BP Fallberg-Ost nicht erfolgt. Es ergibt sich ein Handlungsbedarf, den langjährig nicht erfolgten Ausgleich zu kompensieren.</p> <p>Für den aktuell geplanten BP B2G-Anlage ist zu klären, wie der Ausgleich für den Bau und den Betrieb der Anlage erfolgen kann. Eine erneute Aufwertung der gleichen Fläche kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Eine Belastung des Ökokontos setzt zunächst eine Überprüfung dieses Kontos voraus. Auch die übrigen Ausgleichsflächen des BP Fallberg-Ost sind zu überprüfen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Tatsache, dass die besagte Ausgleichsmaßnahme noch nicht umgesetzt wurde, könnte damit zusammenhängen, dass im Plangebiet des Bebauungsplans Fallberg Ost noch keine Bebauung umgesetzt wurde. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Power-to-Gas-Anlage. Der Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Biotope wird in der Umweltprüfung beschrieben.</p>	
A.12.6.3	<p>2.; Vorläufige Wirkungsabschätzung und Vorschlag zum weiteren Untersuchungsum-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 27
	<p>fang (Die getroffenen Einschätzungen werden aus technischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt kommentiert werden)</p>		
A.12.6.4	<p>4.; Betroffenheit des NSG 3.047 sAlt-rhein Wyhlen% Die Brauchbarkeit der Arbeitshilfe sVögel und Verkehrslärm (Garniel und Mierwald 2010) für die Einschätzung der Belastungen zu schützender Vogelarten sollte eingehender begründet werden. In die Prüfung der Vogelarten sollten die ganzjährig dort lebenden Arten, die Wintergäste und die regelmäßig durchziehenden Arten einbezogen werden.</p> <p>Für eine zuverlässige Einschätzung der Lärm-Einwirkungen auf Vögel und andere Wildtiere sollten auch die Lärmspektren und auch spezifische Empfindlichkeiten von Arten auf einzelne Frequenzen berücksichtigt werden.</p> <p>Die erhebliche, zusätzliche Bestrahlung des NSG und benachbarter, geschützter Flächen infolge eines 24-stündigen Betriebs der P2G-Anlage sollte genauer geprüft und eingeschätzt werden.</p>	<p>Mit der Arbeitshilfe sVögel und Verkehrslärm% (Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald vom Kieler Institut für Landschaftsökologie von 2010) liegt eine systematisch umfassende Untersuchung zur Lärmempfindlichkeit von Vögeln vor, die in der Gutachterpraxis regelmäßig auch bei nicht verkehrsspezifischen Lärmeinwirkungen auf Vögel angewandt wird. Die Arbeitshilfe stellt in der Fachliteratur eine belastbare Beurteilungsgrundlage hinsichtlich Geräuscheinwirkungen dar. Auf dieser Grundlage werden plausible Beurteilungsmaßstäbe für Störeffekte von Bauvorhaben erarbeitet.</p> <p>In der Prüfung der Betroffenheit des NSG 3.047 sAlt-rhein Wyhlen% wurden Zugvögel und Wintergästen nachträglich mit einbezogen. Im Umweltbericht zur Offenlage wird dargestellt, dass durch das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen dieser Artengruppen im NSG zu rechnen ist.</p> <p>Die Arbeitshilfe sVögel und Verkehrslärm% berücksichtigt das verkehrstypische Spektrum an Frequenzen und damit eine sehr breite Abdeckung relevanter akustischer Frequenzen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes werden basierend auf einem Schallgutachten die durch den Betrieb der Power-to-Gas-Anlage voraussichtlichen akustischen Störreize auf die Avifauna bereits in ausreichendem Maße geprüft.</p>	
A.12.7	<p>Zu 6. Schalltechnisches Gutachten</p>		
A.12.7.1	<p>1.2; Ausgangsdaten Die Informationen zu den betrieblichen Randbedingungen und zur Betriebsweise der Power-to-Gas-Anlage wurden von Herrn Trawitzki (Energiedienst AG) und von Herrn Haas (Haas Engineering) teilweise mündlich mitgeteilt. Diese Informationen sind auch im Gutachten nur teilweise detailliert angegeben. Wichtige Grundlagen des Gutachtens sind daher nicht ausreichend nachvollziehbar.</p>	<p>Siehe Stellungnahme Ziffer A.12.5.7.</p>	
A.12.7.2	<p>1.3; Quellen Angaben der Hersteller von Apparaturen zu den Lärm-Emissionen fehlen offenbar zumindest teilweise. Dadurch können die angegebenen Werte nicht auf Messungen der Hersteller zurückgeführt werden. Dies sollte</p>	<p>Siehe Stellungnahme Ziffer A.12.5.7.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 27
	aber im Sinne einer ausreichenden Transparenz wichtiger Grundlagen der Abschätzung der Lärmbelastung möglich sein.		
A.12.8	In der Dokumentation fehlende Dokumente		
A.12.8.1	In der Dokumentation fehlt ein Gutachten zu den Störfall-Risiken des Betriebs der P2G-Anlage (Sicherheitsbericht). Falls ein solches Gutachten nicht jetzt oder gar nicht als notwendig eingeschätzt wird, sollte zumindest diese Einschätzung mit entsprechender Begründung in die Dokumentation eingefügt werden.	Die Genehmigungspflicht für die geplante Anlage liegt beim Regierungspräsidium Freiburg. Das Regierungspräsidium Freiburg hat bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.	
A.12.9	Wir behalten uns vor, weitere Bedenken nach dem von Ihnen vorgegebenen Termin einzubringen, da wir die Dokumentation in dem begrenzten Zeitraum nicht umfassend prüfen konnten.	Wird zur Kenntnis genommen.	

B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ WALDWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
B.2	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ FLURNEUORDNUNG (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
B.3	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
B.4	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ VERKEHR (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
B.5	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ GESUNDHEIT (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
B.6	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ LANDESBETRIEB GEWÄSSER, REF. 53.2 (Schreiben vom 09.03.2017)		
B.7	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ REFERAT 57 Æ WASSERSTRABEN (Schreiben vom 15.03.2017)		
B.8	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ ABTEILUNG STRABENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 14.02.2017)		
B.9	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 17.02.2017)		
B.10	DEUTSCHE BAHN AG Æ DB IMMOBILIEN (Schreiben vom 01.03.2017)		
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.		
B.11	ED NETZE GMBH (Schreiben vom 15.02.2017)		

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 27
-----	--------------------	--------------------	-----------------

C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	<p>BÜRGERINITIATIVE WASSERKRAFTWERK AM ALTRHEIN - STELLUNGNAHME UND UNTERSCHRIFTENLISTEN MIT INSGESAMT 341 UNTERSCHRIFTEN (Schreiben vom 20.03.2017)</p>		
C.1.1	<p>Eingabe Bebauungsplan:</p> <p>Im Hinblick auf die vorhabenbezogene Planung bezüglich einer Anlage, die in dieser Art nicht genehmigungsfähig ist, führt dies auf der Planungsebene zu nicht darstellungs- und nicht festsetzungsfähigen Bestimmungen. Der Planung fehlt es insoweit bereits an der Erforderlichkeit. Die Umweltauswirkungen der Anlage sind bereits so weit wie möglich im BPlan und nicht erst in der Anlagengenehmigung zu bewältigen. Es sind hier eine Fülle von abwägungserheblichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Es ist unter anderem von Bedeutung, dass es entgegen der Darstellung nicht um eine Versorgungsanlage geht. Dabei spielt keine Rolle ob die Chemieanlage genehmigungsbedürftig ist oder nicht (Nr. 4.1 Anh 4. BImSchVO). Die Gefahrenvorsorge ist nach denselben Kriterien zu treffen, die erforderlichen Planungsabstände sind nicht eingehalten. Dies führt zur Ungeeignetheit des Standortes. Dies auch im Hinblick auf den nicht auszuschließenden Schadensfall Explosion.</p> <p>Die nachfolgend referierten Gesichtspunkte führen auch dazu, dass von einer UVP-Pflicht des Planes und der Anlage auszugehen ist (Anl. 1 zu § 3 b u. c UVPG). Wir sehen eine industrielle Ausrichtung als gegeben an. Auf jeden Fall müsste eine vergleichbare Umweltprüfung durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen die anlagenbezogenen Bedenken im Plan durch Konkretisierung der Festsetzungen verarbeitet werden. Die bezieht sich auf die Einhaltung von Grenzwerten, Betriebsfestlegungen und konkrete Regelungen der Erschließung und des Verkehrs. Es ist zu prüfen, ob die erforderlichen Schutzauflagen am Standort zu leisten sind.</p> <p>Da dies nach hiesiger Auffassung nicht der Fall ist, kann der Plan nicht festgesetzt werden. Er ist auch nicht städtebaulich vertretbar, weil hier Nutzungskonflikte im Standortbereich entstehen.</p>	<p>Gem. Baugesetzbuch ist die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Weiter haben die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen möchte im Rahmen ihrer Planungshoheit die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Gemeinde positiv steuern und gleichzeitig Firmen unterstützen, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Für das vorliegende Vorhaben hat der Gemeinderat daher den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Power-to-Gas-Anlage gefasst.</p> <p>Bei vorliegenden Vorhaben handelt es dabei um den Bau einer Elektrolyseanlage zur Produktion von Wasserstoff aus Wasser mittels Elektrolyse. Die Genehmigungspflicht für diese Anlage liegt beim Regierungspräsidium Freiburg, welches keine Bedenken zum geplanten Vorhaben vorgebracht hat. Gem. RP Freiburg handelt es sich um keine IE- und Störfall-Anlagen.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt dabei die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage, die Umweltauswirkungen der Anlage werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dabei als Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die städtebaulichen Auswirkungen wurden im Bebauungsplan untersucht und werden für vertretbar gehalten, zumal sich das geplante Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes befindet und sich darüber hinaus in der weiteren Umgebung ebenfalls gewerbliche Nutzungen befinden (Mischgebiet, Gewerbegebiet). Die bestehende Erschließung und die zu erwartenden Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 1,5 Lkw (Anfahrt und Abfahrt) pro Tag lassen ebenfalls keine Konflikte erwarten. Die schalltechnischen Auswirkungen auf das nördlich gelegene Gebiet wurden untersucht. Ergebnis des Gutachtens ist, dass . unabhängig von der Lärmvorbelastung durch benachbarte Anlagen (z.B. Wasserkraftwerk) . ein unzulässiger Immissionsbeitrag der geplanten Power-to-Gas-Anlage auf die nächstbenachbarte Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden an den nächstgelegenen Immissionsorten deutlich unterschritten.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 27
C.1.2	Eingaben Bebauungsplan Einzelpunkte:		
C.1.2.1	<p>Da Energiedienst ja bereits mehrfach von Erweiterungsplänen berichtet hat, beantragen wir, dass die zukünftig geplante Größenordnung der Anlage bereits zu skizzieren ist und Eckdaten zu geplanten Flächen, Gebäudegrößen, Produktionszahlen und Verkehr bereits in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Da es sich bei vorliegendem Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wurde das geplante Vorhaben genau beschrieben. Die Planung sieht den Bau eines eingeschossigen Betriebsgebäudes (Unterstellhalle) zur Herstellung von Wasserstoff vor, einschließlich der zugehörigen Elektrolyseure, Trafostationen, Rückkühl- und Speicherelemente sowie drei Abfüllstationen. Das Betriebsgebäude hat eine Größe von ca. 24,5 m x 20 m und eine Höhe von ca. 7 m. Das Gebäude wird nicht unterkellert und soll mit einem Flachdach versehen werden. Im Hauptraum des Gebäudes wird eine 1-MW-Elektrolyse-anlage aufgestellt. Weitere Räume sind für Heizung/Lüftung, Wasseraufbereitung, zur Aufstellung von 2 Verdichtern, für Leistungselektronik und Steuerung vorgesehen. Auf einer überdachten Stellfläche an der Südwestseite des Gebäudes soll ein zweiter Elektrolyseur (300-kW-Versuchsanlage des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)) betrieben werden. Die Synergie von Produktions- und gleichzeitig Forschungsstätte soll langfristig die Zukunftsfähigkeit der Anlage sichern.</p> <p>Südlich des neuen Betriebsgebäudes entstehen 3 nicht überdachte Abfüllstationen für Lkw, die jeweils durch ca. 4 m hohe Betonwände voneinander abgetrennt sind. Maximal 3 Lkw fahren tagsüber an und werden mit Wasserstoff befüllt. Der Befüllvorgang an der Trailerabfüllstation dauert pro Lkw ca. 2 bis 5 Stunden.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über das bestehende interne Betriebsgelände mit Anschluss an die Straße sAm Wasserkraftwerk%.Bestehende Wege und Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes werden nicht verändert.</p> <p>Denkbare zukünftige Erweiterungen dieser Anlagen sind nicht Gegenstand der Planung und bedürfen ggf. eines gesonderten Verfahrens, in dem die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen wären.</p>	
C.1.2.2	<p>Um weitere Ausbaupläne zu verhindern, beantragen wir die Restgrünflächen auf dem Kraftwerksareal als Ausgleichsflächen für die geplante Anlage auszuweisen und durch geeignete Bepflanzung entsprechend aufzuwerten. Eine spätere Anlagenerweiterung muss im jetzigen Bebauungsplan bereits ausgeschlossen werden.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen denkbare zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten gerade nicht eingeschränkt werden. Für diese sind aber gesonderte Planverfahren durchzuführen.</p>	
C.1.2.3	<p>Wir verlangen die angegebenen technischen Daten wie max. Lagermengen Wasserstoff in kg und Anzahl von Gefahrguttransporten als Garantiewerte auszuweisen und eine Überschreitung nicht zuzulassen.</p>	<p>Die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlichen Daten werden in den Unterlagen bereits aufgeführt.</p> <p>Darüber hinaus können sicherheitsrelevante Aspekte im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausreichend berücksichtigt werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 27
		Das Regierungspräsidium Freiburg hat bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.	
C.1.2.4	Wir verlangen, dass wichtige technische Daten in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden, da sonst eine ausreichende Bewertung nicht gewährleistet ist.	Siehe C. 1.2.3.	
C.1.2.5	Sowohl von Gemeinde, als auch vom Betreiber, wurde geäußert, die Sorgen und Ängste der Anwohner ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Wir fordern dies in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beantragen, da diese neben den unmittelbaren Auswirkungen der Anlage auch die Transportproblematik, sowie die Frage nach ggf. existierenden alternativen Standorten, untersucht. Die für eine UVP als Grenzwert definierte Lagermenge von Wasserstoff beträgt 5000 kg. Wir beantragen eine Überprüfung, ob diese Menge herabgesetzt werden sollte, da keine vergleichbaren Anlagen in dieser Größenordnung existieren und die Risiken bei benachbarter Wohnbebauung erheblich größer sind, als in reinen Industrieanlagen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird hier als Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.</p> <p>Unabhängig davon wird gemäß § 17 UVPG bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Umweltverträglichkeitsprüfung im aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.</p> <p>Dem Vertreter der Bürgerinitiative wurden darüber hinaus mehrfach Referenzanlagen . auch in vergleichbarer Größe und Nähe zu einer Wohnbebauung . benannt.</p> <p>Mögliche Alternativstandorte werden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens geprüft.</p>	
C.1.2.6	Die geplante Lagerkapazität von knapp unter 5000 kg Wasserstoff, entspricht bei der zugrunde gelegten 16-18 kg Produktionsmenge pro Stunde, einer Produktionszeit von ca. 14 Tagen. Wir beantragen die zulässige Lagermenge auf maximal 3 Tagesproduktionen zu begrenzen, da höhere Lagermengen auch nicht abtransportiert werden können mit den angegebenen max. 3 Gefahrguttransporten pro Tag.	Die geplante Lagerkapazität der Anlage beträgt 2.000 kg. Dies entspricht einer Produktionszeit von ca. 4 Tagen. Dadurch wird auch der Lagerbedarf bei durch Feiertagen verlängerten Wochenenden wie zum Beispiel Ostern gedeckt.	
C.1.2.7	Die Anlage entspricht nicht dem Stand der Technik, wegen viel zu geringem Gesamtwirkungsgrad (aus 1 MW Produktionsanlage ca. 16-18 kg Wasserstoff, aus 1000 kW (350 kW) Versuchsanlage 0 kg Wasserstoff) Damit ist der Gesamtwirkungsgrad weit unter 40%, statt üblicher Anlagen mit ca. 65% und mehr.	Die Aussagen sind unzutreffend. Die Produktionsanlage (Elektrolyseur 0,9 MW) wie die Forschungsanlage (0,35 MW) entsprechen dem Stand der Technik. Die genannten Angaben zum Wirkungsgrad sind nicht nachvollziehbar.	
C.1.2.8	Nichtzulassung der Versuchsanlage, da der Wasserstoff aus 1000 kW (350 kW) ungenutzt abgeblasen werden soll, obwohl eine Verwendung z.B. als Brennstoff möglich wäre und lediglich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht realisiert wird. Außerdem verstößt diese Energieverschwendung gegen geltendes Recht und stellt eine Ungleichbehandlung zwischen Industrie und Privathaushalten dar, (siehe Verpflichtung	Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Der Wasserstoff aus der Versuchsanlage soll im Regelfall ebenso wie derjenige aus der Produktionsanlage (Elektrolyseur ca. 1 MW) genutzt werden. EnEG und EnEV sind im vorliegenden Fall dazu nicht einschlägig.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 27
	Energieeinsparverordnung EnEG oder EnEV).		
C.1.2.9	Wir beantragen eine Nichtzulassung der Anlage, wegen dem Verstoß gegen den Kraftwerkskonzessionsvertrag (Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft vom 1.12.1988 Artikel 10 Absatz 1, sowie Artikel 29 „Verteilung der Wasserkraft und Verwendung der elektrischen Energie“), da ein großer Teil der erzeugten Energie ungenutzt verschwendet wird. Es muss davon ausgegangen werden, dass wenn bei Konzessionsvergabe bereits Pläne für eine Produktionsanlage für Wasserstoff bekannt gewesen wären, diese, da nicht dem Allgemeinwohl dienend, nicht zulässig gewesen wäre, somit aus heutiger Betrachtung, als Verstoß gegen die Konzession gewertet werden kann. Daher verlangen wir eine Überprüfung der Konzession, da die erzeugte Energie nicht mehr voll zur Verfügung gestellt wird.	Die Konzession bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung des Wassers zur Stromerzeugung und steht in keinerlei Zusammenhang mit der Wasserstoffelektrolyse. Da der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien eng verknüpft ist mit Sektorenkopplung und Speichermöglichkeiten, werden die Forderungen aus dem Konzessionsvertrag durch den Betrieb der Elektrolyse und ihren Einsatz für Systemdienstleistungen sogar noch unterstützt.	
C.1.2.10	Wir beantragen eine Nichtzulassung der Anlage, wegen dem Verstoß gegen die Kraftwerkskonzession (Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft vom 1.12.1988, Artikel 18 Absatz 3), der einen öffentlichen Fußweg in die Schweiz vorsieht. Durch den Bau der LKW-Abfüllstation und den zu erwartenden Gefahrguttransporten, ist ein gefahrloser Personenübergang in die Schweiz nicht mehr gewährleistet.	Der Übergang in die Schweiz wird in Zukunft genauso nutzbar sein wie bisher. Schon heute fahren dort PKW insbesondere von Nutzern der Liegewiese und Spaziergängern. Weiterhin bringt auch der Betrieb des Kraftwerks bereits heute LKW-Verkehr mit sich (Lieferung von Ersatzteilen, Abtransport von Geschwemmselö). Die Situation ändert sich durch das Vorhaben aufgrund des geringen Zu- und Abfahrtsverkehrs von durchschnittlich 1,5 LKW pro Tag nicht wesentlich. Der Übergang in die Schweiz ist, wie an der Bürgerinformationsveranstaltung von einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg bestätigt wurde, auch weiterhin gefahrlos möglich.	
C.1.2.11	Wir beantragen eine Aufteilung mit baulicher Trennung der Zufahrt zum Wasserkraftwerksareal in Rad- und Personenweg, sowie PKW und LKW Zufahrt wegen Gefährdung der Pendler, die den Übergang in die Schweiz nutzen (LKW beim Rangieren bzw. und Zu- und Abfahrt der LKW).	LKW werden zukünftig nur auf dem Betriebsgelände rangieren. Siehe im übrigen C. 1.2.10.	
C.1.2.12	Wir verlangen die komplette Einhausung der Versuchsanlage zur Lärminderung, nicht nur eine Überdachung um unnötige Lärmbelästigung soweit möglich weiter zu reduzieren. Die im Lärmgutachten gemachten Angaben zum bestehenden Betrieb werden angezweifelt und müssen verifiziert werden.	Die Versuchsanlage wird komplett in einem Container eingehaust. Im Übrigen wurden die im schalltechnischen Gutachten berücksichtigten Schallleistungspegel vom Vorhabenträger bzw. der Haas Engineering GmbH & Co. KG zwar benannt, aber nicht im Detail belegt. Deshalb wurde in Abschnitt 7 "Schallschutzmaßnahmen" des Gutachtens explizit eine entsprechende Begrenzung der Schallleistungspegel einzelner betriebstechnischer Anlagen gefordert. Der Vorhabenträger kennt diese Vorgaben und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Die Einhaltung der vom Schallgutachter zugrunde gelegten Rahmenbedingungen wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 22 von 27
C.1.2.13	<p>Da der Versuchsbetrieb nachts nicht notwendig ist (Stromspitzen durch Wind und Solarstromanlagen sind nachts nicht zu erwarten), verlangen wir ein komplettes Verbot des Nachtbetriebs der Versuchsanlage um die Auswirkungen für die Anwohner zu minimieren.</p> <p>Da der Versuchsbetrieb nachts nicht notwendig ist (Stromspitzen durch Wind und Solarstromanlagen sind nachts nicht zu erwarten) verlangen wir ein komplettes Verbot des Nachtbetriebs der Versuchsanlage zumindest bei Hochwasser und Starkwasser ab 1500 m³/Sekunde wegen der dadurch zusätzlichen Lärmbelastung durch das Wasserkraftwerk.</p>	<p>Die Versuchsanlage soll die Sektorenkopplung vorbereiten und Systemdienstleistungen erbringen, was nur bei einem durchgehenden Betrieb möglich ist. Dies wurde im schalltechnischen Gutachten entsprechend berücksichtigt und führen zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Nachbarschaft.</p>	
C.1.2.14	<p>Wir verlangen ein generelles Nacht- und Feiertagsverbot von Lüftern, wegen zu erwartender, erheblicher Lärmbelastung, die zu jeder Nachtzeit möglich ist. Dadurch ist kein gesunder Schlaf mehr möglich. Dabei ist es unerheblich wie oft von Lärmbelastung auszugehen ist.</p>	<p>Die genannten Lärmquellen wurden im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt und führen zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Nachbarschaft.</p>	
C.1.2.15	<p>Wir fordern eine komplette Einhausung der Wasserstofflagertanks um Manipulation von außen zu erschweren. Der derzeitige Zaun mit Videoüberwachung stellt keinen ausreichenden Hinderungsgrund dar und da die Anlage nur einen Steinwurf von der Einzäunung entfernt ist, kann ein Übergreifen von außen sehr leicht erfolgen.</p>	<p>Sicherheitsrelevante Aspekte können im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p>	
C.1.2.16	<p>Wir fordern einen Werkschutz mit 24/7 Überwachung da durch einfache Manipulation der Anlage hoher Sach- und Personenschaden hervorgerufen werden kann (Stichwort Sabotage- und Terrorabwehr).</p>	<p>Siehe c. 1.2.15.</p>	
C.1.2.17	<p>Wir fordern eine komplette Sprinkleranlage über Abfüllung und Lagertanks, um im Leckagefall wegen der hohen Gefahr der Selbstentzündung durch Austrittsreibungenergie, sofort für ausreichend Kühlung der anderen Lagertanks zu sorgen und eine Detonation durch Hitzeinwirkung von außen zu vermeiden.</p>	<p>Siehe c. 1.2.15.</p>	
C.1.2.18	<p>Aufgrund der Gefahr einer Verpuffung, wie bei anderen Wasserstoffanlagen bereits vorgekommen, fordern wir Verbundglasfenster für alle Gebäude im Umkreis von 200 m um im Falle einer Verpuffung Verletzungen durch Glassplitter zu vermindern.</p>	<p>Siehe c. 1.2.15.</p>	
C.1.2.19	<p>Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastung der Anlage, fordern wir Schallschutzfenster für sämtliche Wohngebäude im Umkreis von 200 m um die zusätzliche Lärmbelastung, besonders bei Nacht, zu verringern.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die schalltechnischen Auswirkungen auf das nördlich gelegene Gebiet wurden untersucht. Ergebnis des Gutachtens ist, dass . unabhängig von der Lärmvorbelastung durch benachbarte Anlagen (z.B. Wasserkraftwerk) . ein unzulässiger Immissionsbeitrag der</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 23 von 27
		<p>geplanten Power-to-Gas-Anlage auf die nächstbenachbarte Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden an den nächstgelegenen Immissionsorten deutlich unterschritten.</p>	
C.1.2.20	<p>Zur städtebauliche Begründung 1.6 Flächennutzungsplan: Die geplante Beibehaltung des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebietes "Fläche für Versorgungsanlagen / Elektrisch /Trafostation" ist nicht zulässig, auch eine Ausweisung als Versorgungsanlage "Power to Gas" ist nicht zulässig mit folgender Begründung: BauGB § 5 Abs. 2.2 b trifft in diesem Fall nicht zu da: a) die geplante Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff keine Stromüberhänge (z.B. durch Wasser- Solar- oder Windkraftanlagen) nutzt sondern dauerhaft (geplante 7000 Stunden pro Jahr) aus regenerativ erzeugtem Strom Wasserstoff herstellt. Somit ist davon auszugehen, dass bei fehlender Stromversorgung durch Wind, Wasser oder Solarenergie, dieser fehlende Strom durch Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen ausgeglichen werden muss. Somit ist eine Ausweisung der Fläche als Versorgungsfläche nicht ausreichend begründet und somit unzulässig. b) es sich nicht um eine Anlage zur zentralen oder dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Verteilung von Strom, Wärme oder Kälte handelt. c) es sich bei dem erzeugten Wasserstoff um eine Grundchemikalie für industrielle Anwendungen, nicht aber zur Versorgung der Bevölkerung handelt. Somit ist die Beibehaltung des geplanten Bebauungsgebietes als Versorgungsfläche nicht zulässig.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die bestehende Darstellung der Fläche für Versorgungsanlagen wird in Lage und Abgrenzung nicht verändert. Ergänzt werden zwei Zweckbestimmungen (EE: erneuerbare Energien, PTG: Power-to-Gas-Anlage), um dem Versorgungsträger weitere Möglichkeiten für zukünftige Entwicklungen und Investitionen im Rahmen der Nutzung erneuerbarer Energien zu eröffnen, um auch in Zukunft einen wirksamen Beitrag im Rahmen des Klimaschutzes leisten zu können. Die Möglichkeit einer erhöhten Nutzung elektrischer Leistung wird am Standort keineswegs eingeschränkt, da sowohl die Leistung der Anlagen als auch die benötigte Bezugsleistung im geplanten Gewerbegebiet viel zu gering sind, um Einschränkungen auszulösen. Versorgungsunternehmen sind charakterisiert als Betriebe, die die Infrastruktur zur öffentlichen Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung des Lebens in modernen Gesellschaften vorhalten und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Betriebe der Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung. Die Herstellung von Wasserstoff ist eine Form der Gasversorgung und ermöglicht zudem die Speicherung der durch Wasserkraft gewonnenen Energie. Ob es sich dabei auch um eine gewerbliche Nutzung handelt, spielt für die Zuordnung zu einem Versorgungsbetrieb - wie auch bei anderen Arten von Versorgungsbetrieben - keine Rolle. Zur Herstellung des Wasserstoffs wird ausschließlich Strom genutzt, der aus Wasserkraft stammt. Dieser Wasserstoff ist in seiner Reinheit für den Betrieb von Brennstoffzellenfahrzeugen und .zügen geeignet. Die Abwärme der Anlage soll in ein Nahwärmenetz eingebracht werden. Auch in der Industrie wird viel Wasserstoff verwendet, der sonst ggf. nicht CO2-frei produziert wird. Dieses Projekt dient damit insbesondere der CO2-Reduzierung in den Sektoren Verkehr und Wärme. Weiterhin soll die Begleitforschung die Elektrolyse an sich wirtschaftlicher werden lassen. Nicht zuletzt wird die Anlage Systemdienstleistungen anbieten und damit die Integration des steigenden Anteils an erneuerbaren Energien in den Verteilnetzen unterstützen.</p>	
C.1.2.21	<p>Städtebauliche Begründung 1.1 Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung: Die aufgeführten Begründungen der "Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung" sind nicht ausreichend und teilweise widersprüchlich und nicht korrekt. Die aufgeführte "Sicherung der Energiever-</p>	<p>Siehe Ziffer C.1.1.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 24 von 27
	<p>sorgung der Bevölkerung mit Energie aus regenerativen Energiequellen" ist nicht gegeben. Es findet keine Energieversorgung der Bevölkerung durch die Wasserstoffanlage statt. Der erzeugte Wasserstoff wird abgeblasen oder von der Industrie verbraucht. Eine Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen kann nicht angeführt werden, da die Anlage laut Aussage von Energiedienst vollautomatisch operiert, somit keine wesentlichen Arbeiten benötigt. Der Punkt "Bewältigung der Eingriffe in Natur und Landschaft" ist ein Widerspruch in sich selbst da ohne die geplante Anlage kein Eingriff in die Natur und Landschaft notwendig wäre.</p>		
C.1.2.22	<p>Die Zufahrt zum Wasserkraftwerk ist nicht als Zufahrt für Gefahrguttransporte geeignet, da</p> <p>a) die Zufahrt durch eine Spitzkehre mit sehr engem Radius, ein Durchfahren der 40 Tonner, die für den Abtransport benötigt werden ohne Gefahr nicht gewährleistet; vor allem dann, wenn gleichzeitig der häufig dort anzutreffende Rad- und Personenverkehr die Zufahrt auf dem Weg in die Schweiz nutzt.</p> <p>a) die 30er Zone nur über eine sehr schmale Straße (teilweise deutlich unter 4 m breit) verfügt und diese unmittelbar an den Wohnhäusern der Kleinsiedlung vorbeiführt. Aus diesem Grund fordern wir eine neue Zufahrt für die Wasserstoffanlage die parallel der geplanten B34neu und dem geplanten Radweg verlaufen soll.</p>	<p>Die Aussagen treffen nicht zu.</p> <p>Die Gewerbegebiete von Wyhlen an der Gewerbestraße werden bereits heute über die Straße "Am Wasserkraftwerk" erschlossen. Bei der vorgesehenen Verkehrsmenge von durchschnittlich 1,5 Lkw (Zu- und Abfahrt) pro Tag zur geplanten Power-to-Gas-Anlage wird keine wesentliche Zunahme des Verkehrs erwartet, die eine Verbreiterung der bestehenden Straßen rechtfertigen würde. Dies gilt auch im Bereich der öffentlichen Straße entlang der vorhandenen Wohnbebauung.</p> <p>Auch die Spitzkehre kann gefahrlos mit LKW befahren werden. Dies wurde von der Firma Energiedienst und dem Transportunternehmen geprüft.</p>	
C.1.2.23	<p>Wir fordern eine Betrachtung der Verkehrssituation bei der Zu- und Abfahrt, inklusive der Durchfahrt durch das Wohngebiet "Am Wasserkraftwerk" nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen), da die Auslegung der Zufahrt des Kraftwerks mit den geringen Anforderungen, für die jetzige Versorgung bereits an ihren Grenzen ist und nicht für Gefahrguttransporte ausgelegt ist.</p>	<p>Bei dem genannten Baugebiet handelt es sich um ein Mischgebiet. Siehe im Übrigen C. 1.2.23.</p>	
C.1.2.24	<p>Gefahrenpotenziale und Auswirkungen durch die Anlage sind nicht ausreichend dargestellt, es fehlen gutachterliche Stellungnahmen zu Störfallverordnung, Seveso III Richtlinien, Gefahrenanalysen, Verkehrskonzept, Brandschutzkonzept, Vorsorge durch Abstand, Auflistung von Gefahren durch Explosion, Brand Gefahrstoffe etc.</p>	<p>Die Genehmigungspflicht für die geplante Anlage liegt beim Regierungspräsidium Freiburg, welches keine Bedenken zum geplanten Vorhaben vorgebracht hat. Gem. RP Freiburg handelt es sich um keine IE- und Störfall-Anlagen. Die geforderten Konzepte werden daher beim immissionsschutzrechtlichen Antrag vorgelegt. Sicherheitsrelevante Aspekte können damit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausreichend berücksichtigt werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 25 von 27
C.1.2.25	<p>Nach immer wieder widersprüchlichen Angaben zur geplanten Anlagengröße, welche Größe für die Versuchsanlage, welche Größe für die Produktionsanlage geplant ist, fragen wir uns, was mit dem Wasserstoff der Versuchsanlage passiert und wohin der Wasserstoff der Produktionsanlage kommt?</p>	<p>Die Anlage ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowohl hinsichtlich ihrer Leistung als auch ihrer Abmessungen hinreichend beschrieben.</p> <p>Der Wasserstoff aus der Versuchsanlage soll im Regelfall ebenso wie derjenige aus der Produktionsanlage (Elektrolyseur ca. 1 MW) genutzt werden.</p> <p>Der Wasserstoff der Produktionsanlage soll vorrangig in der Mobilität genutzt werden</p>	
C.1.2.26	<p>Was genau soll am Standort erforscht werden, was nicht bereits Anderenorts erforscht wurde?</p>	<p>An der Versuchsanlage werden unterschiedliche Maßnahmen erprobt, um deren Wirkungsgrad zu erhöhen und die Lebensdauer von Anlagenteilen zu verlängern. Da es sich um Forschung handelt, werden sich die einzelnen Schritte aus den Ergebnissen heraus entwickeln. Somit können auch nicht im Vorhinein Aussagen zum genauen Verlauf der Maßnahmen getroffen werden.</p>	
C.1.2.27	<p>Wir fordern folgenden, alternativen Standort hinsichtlich Realisierbarkeit und Kosten mit der derzeit angeblich einzig möglichen Ausführungsvariante zu vergleichen.</p> <p>Standortalternativen Wasserstoffanlage:</p> <p>Neben der bereits vorgeschlagenen Variante, die Anlage auf dem Areal der BASF unterzubringen, ergibt sich eine weitere Variante, die zu einer deutlichen Entlastung der Anwohner führen würde. Diese Standortalternative befindet sich innerhalb des umzäunten Gebietes am Wasserkraftwerk.</p> <p>Im Südwestlichen Teil des Betriebsareals liegt eine ebene Fläche mit ausreichenden Abmessungen, um die Elektrolyse unterzubringen. Die notwendigen Kabellängen wären sogar kürzer als in der derzeitigen Planung. Im Bereich des neuen Gewerbegebietes Fallberg Ost, direkt auf der anderen Straßenseite des Kraftwerkgebäudes wäre ausreichend Platz für die LKW Abfüllstation ohne dass LKW's überhaupt durch die Wohnsiedlung durchfahren müssten, mit direktem Anschluss an die geplante B34neu.</p>	<p>Energiedienst hat verschiedene Möglichkeiten für einen Standort der Anlage geprüft. Die nun anvisierte Fläche ist die kostengünstigste Variante und die Variante mit den geringsten Umweltauswirkungen.</p> <p>Die vorgeschlagene Alternativstandort ist aus folgenden Gründen negativ zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die verfügbare Fläche ist für die Gesamtanlage zu klein. b) Eine Verladung im zukünftigen Gewerbegebiet käme deutlich näher an die geplanten Gebäude. c) Die LKW-Radien bei Bau und Wartung wären nicht ausreichend. d) Das Gelände müsste über Stützmauern und Flächenaushub stark verändert werden e) Die Anlage müsste gegen Auswirkungen von Verkehrsunfällen auf der darüber liegenden Straße gesichert werden. f) Keine leicht überwachbare geschlossene Anlage g) Wasser/Abwasser:, Strom Die Leitungen sind wesentlich länger und verursachen Mehrkosten h) Die H2-Leitung zur Abfüllstation wäre wesentlich teurer i) Die Abfüllstation bräuchte separate Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser) und zusätzliche Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsventil und Abblaseleitung) j) Der Abstand zu den nächstgelegenen Häusern der Kraftwerkssiedlung wäre geringer als bei der vorliegenden Planung 	



Dieser Standort würde für eine deutliche

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 26 von 27
-----	--------------------	--------------------	-----------------

Entlastung der Anwohner führen. Die Gefahrguttransporte müssten nicht am Naturschutzgebiet entlang, über die enge Spitzkehre und anschließend durch die 30er Zone fahren, sondern könnten direkt über die Zufahrt zum Gewerbegebiet wegfahren.



Der Bereich südöstliches Werksareal innerhalb des Zaunes und zusätzlich direkt daneben, auf dem derzeit alte Turbinenteile gelagert werden, wäre von der Fläche ausreichend die Elektrolyse zu beherbergen.



Direkt dem Gebäude gegenüber könnte die geplante Abfüllstation für 3 LKW's gebaut werden und die Leitungen unter der Straße durchgeführt werden. Gegebenenfalls könnte auch auf der Seite des Kraftwerkgebäudes ausreichend Platz gefunden werden.

C.1.3 Für den Erhalt des Naherholungsgebietes am Wasserkraftwerk und gegen den Bau einer Chemieanlage

Keine Wasserstoffanlage am Rande unseres Naturschutzgebietes am Altrhein direkt neben Wohnbebauung.

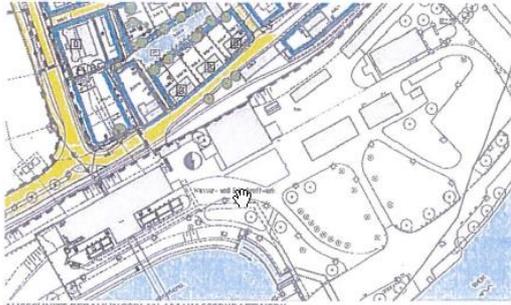
Gegen den Einsatz von potenziellen hochgefährlicher Technologie in einem Wohngebiet und damit verbundener Verkehrsbelastung durch Gefahrguttransporte in Grenzach-Whylen.

Mit aus Steuergeldern subventionierter Technik soll am Wasserkraftwerk Grenzach-Whylen aus 100 % CO₂ neutral hergestellter Energie in einer Versuchsanlage (mit hohen Verlusten und noch höheren Risiken für die Bevölkerung) Wasserstoff für den Antrieb von Fahrzeugen hergestellt werden.

Wird als Zusammenfassung zur Kenntnis genommen.

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 27 von 27
-----	--------------------	--------------------	-----------------



Aus diesem Grunde haben besorgte Bürger die Gründung einer Bürgerinitiative beschlossen, um dieses Vorhaben in einem Wohngebiet zu verhindern.

Wir sprechen uns dafür aus, dass Wasserstoffherzeugung an Standorten erforscht wird, die nicht durch Wohnbebauung einer direkten Gefahr ausgesetzt sind.